

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Landgericht Braunschweig  
- 7. Zivilkammer -  
Münzstraße 17  
**38100 Braunschweig**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
**RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\***  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 22. Januar 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00156 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 7 O 2771/09 -**

**In dem Zivilrechtsstreit  
BRD ./.. Bergstedt**

wird zu den Ausführungen des Schriftsatzes der Klägerin vom 08.01.2010, eingegangen am 20.01.2010, zunächst dahingehend Stellung genommen, dass der Beklagte seinen gesamten bisherigen Vortrag einschließlich der Beweisangebote aufrecht erhält.

Die in der Klageerwiderungsschrift enthaltenen Ausführungen des Beklagten auf den Seiten 5-9 sowie 11-73 sind als unstreitig zu behandeln. Von einer Stellungnahme zu diesen Ausführungen sieht die Klägerin bewusst ab. Wenn sie meint, die diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten seien für die Entscheidung ohne Bedeutung, wird sie dies im einzelnen geprüft haben. Dementsprechend sind ihr dazu keine weiteren rechtlichen Hinweise zu erteilen.

Erneut trägt die Klägerin pauschal vor, die in der Klage näher bezeichnete Personengruppe habe das Seitentor aufgebrochen, um auf das genannte Gelände zu kommen. In der Klageschrift vom 02.11.2009 wird keine Personengruppe näher bezeichnet. Es wird bestritten, dass die von der Klägerin benannten Zeugen zum angeblichen Zeitpunkt des Betretens, welcher von der Klägerin in der Klageschrift selbst mit 02:00 Uhr angegeben wird, überhaupt vor Ort waren.

**Gegenbeweis:** Vorlage der Dienstpläne der Zeugen Gottfried, Heister, Himstedt und Mittelbach durch die Klägerin.

Die Klägerin behauptet, am Morgen des 24.04.2009 sei die Polizei und die im Johann Heinrich von Thünen-Institut Verantwortlichen gerufen worden. Außerdem sei eine Beratung zwischen dem Zeugen Gottfried und der Einsatzleitung der Polizei zum weiteren öffentlich-rechtlichen Vorgehen erfolgt. An den diesbezüglichen Vorgängen war der Beklagte nicht beteiligt. Die Umstände sind ihm aufgrund eigener Wahrnehmungen nicht bekannt. Die Behauptungen der Klägerin werden daher mit Nichtwissen bestritten. Entsprechendes gilt für die Behauptung, es sei zunächst entschieden worden, von einer sofortigen Auflösung der „Versammlung“ abzusehen.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass am 25.04.2009 gegenüber der Einsatzleitung der Polizei angekündigt worden sein soll, eine Auflösung sei spätestens für den 27.04.2009 erforderlich, wenn sich die „Versammlung“ bis dahin nicht freiwillig auflöse.

Dieser Vortrag der Klägerin ist in diesem Verfahren für die Entscheidung ohne Bedeutung. Etwas anderes gilt, soweit es um die Frage der Rechtmäßigkeit der Räumung, die Montag erfolgte, geht. Insoweit ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist u.a., dass die Versammlungsbehörde am 27.04.2009 von Beginn an eine Auflösung der Versammlung betrieb. Dieses wird nun durch die Ausführungen der Klägerin bestätigt.

Unstreitig ist jetzt außerdem, dass die Klägerin (VTI) von einer Versammlung i. S. d. Art. 8 I GG ausging, die auf einer - zu diesem Zeitpunkt - nicht bewirtschafteten Fläche stattfand. Die Auswahl dieser Fläche war sachgemäß, weil nur hier der Protest adäquat ausgedrückt werden konnte. Mit der jetzigen Klage zielt die Klägerin (VTI) darauf ab, sich zur versammlungsrechtsfreien Zone erklären zu lassen. Dieses wäre grundrechtswidrig und unangemessen, da sich auf dem Gelände bedeutsame Institutionen der Bundesrepublik Deutschland befinden, sie nicht dem Grundrecht auf Versammlung mit einer solchen Kontruktion entzogen werden können.

Nachdem Vortrag der Klägerin soll der Zeuge Gottfried einer nicht näher bezeichneten Personengruppe am 24.04.2009 mitgeteilt haben, dass das Ergebnis der Besprechung mit der Polizei gewesen sei. Der Beklagte sowie die übrigen Feldbesitzer seien aufgefordert worden, sich ausschließlich im besetzten Bereich aufzuhalten. Zudem sei angekündigt worden, dass bei allen weiteren Sachbeschädigungen bzw. Ausflügen auf das weitere Versuchsgelände die sofortige Räumung veranlasst werde.

Diese Behauptungen sind unzutreffend, soweit sie dem bisherigen Vortrag des Beklagten entgegenstehen.

Mit Schriftsatz vom 28.10.2009 lässt die Klägerin dazu Folgendes vortragen:

"... Nach interner Beratung mit der Polizei hat sie im Interesse der Deeskalation lediglich davon abgesehen, die sofortige Durchführung polizeilicher Maßnahmen zu beantragen. Ferner haben die Bediensteten der Beigeladenen darüber n i c h t mit den Versammlungsteilnehmern, sondern a u s s c h l i e ß l i c h mit den Mitarbeitern der Polizei gesprochen. ... Die weitere Kommunikation mit den Versammlungsteilnehmern erfolgte ebenfalls a u s s c h l i e ß l i c h durch die Polizei, nicht durch die Mitarbeiter der Beigeladenen. ..."

**Beweis:** Vorlage des Schriftsatzes der Klägerin vom 28.10.2009 anliegend in Kopie.

Der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 28.10.2009 steht in einem offenkundigen Widerspruch zu den diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin im Schriftsatz vom 08.01.2010.

Mit dem Schriftsatz vom 08.01.2010 trägt die Klägerin (VTI) die dritte Version des Ablaufs vor. Anfangs hatte die Klägerin noch behauptet, dass nie MitarbeiterInnen mit den VersammlungsteilnehmerInnen gesprochen hätten. Nachdem durch Verweis auf Fotos nachgewiesen werden konnte, dass das nicht stimmt, räumt die Klägerin die Gespräche zwar ein, behauptet aber wahrheitswidrig, dass nur über das Unterlassen einer Räumung geredet worden sei. Tatsächlich aber hatte die Klägerin (VTI) eine Duldung ausgesprochen.

**Beweis:**

1. Brief des VTI an Rechtsanwalt Ralph Graef vom 27.04.2009,
2. E-Mail von RA Ralph Graef vom 27.4.2009 an die Stadt Braunschweig, Andrea Schacht (Abt. 32.1), die Polizei Niedersachsen und das VTI und
3. Pressemitteilung des VTI vom 28.04.2009 zur Räumung.

Bestritten wird die Behauptung, im Laufe des Wochenendes hätten die Schäden am Feld ständig zugenommen. Die besetzte Fläche sei nach und nach immer größer geworden. Es seien immer mehr Personen geworden. Außerdem seien zwischenzeitlich erhebliche Mengen Stroh in der besetzten Fläche verteilt worden. Die Ausstattung des Lagers habe laufend zugenommen. Die Abfälle seien im Boden vergraben worden. Außerdem hätten einzelne Personen das Feld auch in Richtung Versuchsstation verlassen aber durch ein zusätzliches unüberschaubares Risiko geschaffen worden sei. Die Schäden am Zaun seien zunehmend größer geworden.

Die diesbezüglichen pauschalen Behauptungen werden allesamt bestritten.

Die Behauptung, es seien immer mehr Personen geworden, ist nachweislich unwahr. Die Räumung und das Verfahren beweisen, dass sich am Montag morgen neun Personen auf der Fläche befanden. Zwischenzeitliche Schwankungen hatten wohl etwas mit Besuchen von Personen zu tun, die auf dem Gelände wohnten oder arbeiteten. Das geht nicht zu Lasten des Beklagten und hat nichts mit der Versammlung zu tun.

In unmittelbarer Nähe der besetzten Fläche befand sich kein Zaun. Folglich kann auch keiner durch die Besetzung beschädigt worden sein.

Unzutreffend ist die pauschale Behauptung, die Feldbewirtschaftung in der Umgebung des besetzten Bereiches sei behindert worden. Das Feld habe bearbeitet werden müssen. Dieser Vortrag ist nicht nachvollziehbar. Entsprechendes gilt für die behauptete starke Belastung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts.

Was die verwaltungsrechtliche Seite des Falles anbelangt, sind zwei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig unter dem Geschäftszeichen 5 A 75/09 und 5

B 76/09 anhängig. Zu diesen Verfahren trägt die Klägerin nichts substantielles vor.

Selbst wenn keine Einwilligung des Hausrechtsinhabers bzw. der Hausrechtsinhaberin vorgelegen haben sollte, stehen dem Beklagten andere Gründe zur Seite, die eine Rechtswidrigkeit der Handlung entfallen lassen. Der diesbezügliche Vortrag des Beklagten ist ganz überwiegend unstreitig.

Einmal will der Zeuge Gottfried mit dem Beklagten gesprochen haben und ein anderes Mal nicht. Soweit die Klägerin nun behauptet, die angeblichen Gespräche hätten sich auf ein öffentlich-rechtliches Einschreiten bezogen, wird dies bestritten. Der Vortrag ist durch den Inhalt der schon bezeichneten Dokumente widerlegt.

Der Zeuge kann das Ergebnis der Besprechung mit der Polizei nicht weitergegeben haben, wenn er nach dem eigenen Vortrag der Klägerin, die auch der Wahrheitspflicht unterliegt, gar nicht mit den Versammlungsteilnehmern gesprochen haben will.

Von einer auflösenden Bedingung ist dem Beklagten, der sich auf das grundgesetzlich geschützte Versammlungsrecht berufen kann, nichts bekannt. Die diesbezüglichen Behauptungen werden mit Nichtwissen bestritten.

Der zitierte Beschluss des Bayrischen Obersten Landesgerichtes vom 28.01.1988 ist ersichtlich nicht einschlägig. In diesem Verfahren ging es um einen erst nach längerer Zeit geltend gemachten Anspruch auf Beseitigung einer ungenehmigten baulichen Veränderung. Einen versammlungsrechtlichen Bezug hat diese Entscheidung nicht im geringsten.

Nichts anderes gilt für das Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 10.04.1995. In diesem Verfahren klagte die Eigentümerin des Kölner Doms und der an das Domgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Es dürfte sich daher bei der Klägerin um die Katholische Kirche gehandelt haben. Die hier in Rede stehenden Grundrechte sind jedoch keine direkten Abwehrrechte gegenüber der Kirche, sondern vor allem und zuerst Abwehrrechte gegenüber dem Staat, nämlich der Klägerin.

Von einer Wiederholungsgefahr könnte allenfalls ausgegangen werden, wenn die Klägerin vortragen würde, dass sie die – illegale - Anpflanzung weiterer genmanipulierter Pflanzen auf dem betreffenden Gelände durchführen will. Indes trägt die Klägerin dazu nichts vor.

Der Vorwurf einer Suggestion einer der Duldung ist absurd. Der benannte Zeuge Gottfried beschrieb im Schreiben vom 27.04.2009 an Herrn RA Graef selbst, wie er den VersammlungsteilnehmerInnen gegenüber die Duldung ausgesprochen hat. Diese erste und zeitnahe Schilderung entspricht der Wirklichkeit. Es ist offensichtlich, dass die Klägerin (VTI) unzutreffende Angaben macht, um sich zivilprozessuale Vorteile zu verschaffen. Mag dazu der beanannte Zeuge Gottfried gehört werden.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt